

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat am 19.06.2012 auf Grund der Sächsischen Gemeindeordnung (§§ 4 und 21 der geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch

Anspruchsberechtigt sind Stadträte, Ausschussmitglieder, geladene Bürger und Sachverständige.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (Verdienstaufschlag)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der festgelegte Durchschnittssatz wird gewährt, auch wenn die tatsächlich erstattungsfähigen Beiträge geringer sind.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 23 EUR
von mehr als 3 Stunden 41 EUR
von mehr als 6 Stunden / Tageshöchstsatz 61 EUR:
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der tatsächlich notwendige Zeitaufwand, der durch eine Dienstverrichtung entsteht, unter Hinzuziehung einer je halbstündigen Zu- und Abgangszeit berechnet.
- (5) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet der Höchstsatz nach Absatz 3 nicht überschritten werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Dem unter § 1 genannten Personenkreis wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Anspruch besteht für alle Sitzungen des Stadtrates, des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung 25 EUR.
- (4) Alle Stadträte erhalten eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 25 EUR pro Monat.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten pauschal 25 EUR pro Monat.
- (6) Der Nachweis der Berechtigung auf Zahlung von Aufwandsentschädigung erfolgt durch Anwesenheitsliste bzw. auf der Grundlage der Niederschriften/Protokolle.
- (7) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich und wird bis zum 15. des zweiten Monats im folgenden Quartal gezahlt.

§ 4 Vertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für eine länger andauernde (nicht vorhersehbare) Vertretung des Oberbürgermeisters Ersatz des Verdienstaufschlags nach § 2 Absatz 3.
- (2) In besonderen Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters kann eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Einzelabrechnung gewährt werden.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige im Zusammenhang mit der Amtsausübung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung.

§ 6 Ortschaftsrat

- (1) Diese Entschädigungssatzung wird mit Ausnahme des § 3 Absätze 3 bis 5 auch für den Ortschaftsrat von Wüstenbrand und seine Sitzungen angewandt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung 15 EUR.
- (3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR (bei einer Einwohnerzahl zwischen 2 000 und 3 000 des Ortsteiles Wüstenbrand).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Der Anspruch auf Zahlungen aus dieser Satzung ist durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal zu erfüllen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2001 tritt mit Wirkung vom 30.09.2012 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 20.06.2012

H o m i l i u s
Oberbürgermeister